

haacon Gruppe

Die haacon Gruppe ist Ihnen bekannt als Hersteller von Hebezeugen für den professionellen Einsatz.

Schon seit längerem führen wir für Kunden der Geschäftsbereiche Hebeteknik und Hebesysteme Maßnahmen im Sinne des **gesetzlich** vorgeschriebenen Arbeitsschutzes durch.

Die Umsetzung der verschärften gesetzlichen Auflagen zur Unfallprävention wird in der Praxis oft lückenhaft vorgenommen. Das kann gravierende Folgen für die Verantwortlichen haben, wenn Sie nicht nachweisen können, daß Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.

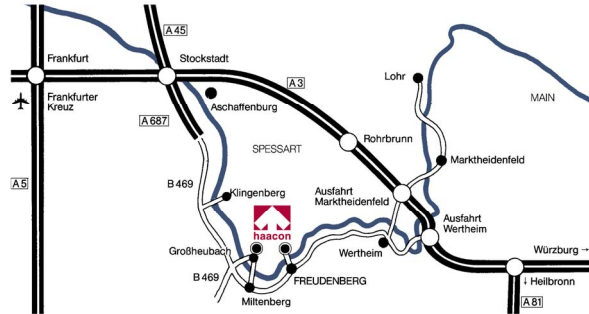
Um diese Lücken zu schliessen nehmen wir zu Ihrer Unterstützung diese Serviceleistungen in unsere Angebotspalette auf.

Wir verfügen über einschlägige Erfahrung und die Ausrüstung, um sowohl auf eigenen Prüfständen als auch vor Ort **rechtssichere** Serviceleistungen zu erbringen.

Bei Interesse rufen Sie uns an!



Alles sicher ??



haacon führt durch

- Gefährdungsbeurteilung
- Prüfungen
- Instandsetzung / Wartung
- Seminare
- Produktschulungen

haacon hebeteknik gmbh
Josef-Haamann-Straße 6
D-97896 Freudenberg
Telefon + 49 (0) 9375/84-0



Ihre Ansprechpartner:

Kontakt / Auftrags-
abwicklung:

Melanie Speth
E-mail: speth@haacon.de
Tel.: + 49 9375 84 – 24
Fax: + 49 9375 84 – 86

Service / Werkstatt /
Schulungen:

Gerhard Trunk
E-mail: trunk@haacon.de
Tel.: + 49 9375 84 - 335
Fax: + 49 9375 84 - 102

Serviceleistungen von haacon

Der Gesetzgeber verpflichtet den Betreiber zur Einhaltung des EG Vertrages Art 95 und 137: Umgesetzt in Deutschland in der Maschinenrichtlinie 2006/42, der 9. Verordnung zum GPSG (Geräte- u. ProduktSicherheitsGesetz), sowie im ArbSchG §§ 3,5 und 6 und der BetrSichV §3 und 10 in Verbindung mit TRBS 1203 (Technische Regeln für BetriebsSicherheit) allgemeiner Teil.

Die von der haacon hebeteknik gmbh entwickelten Hebegeräte unterliegen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D8 mit dem BG-Grundsatz 956.

Über die ZDV 44/2 und DBBw BetrSichV sind die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und beispielsweise der Betriebssicherheitsverordnung für die Bundeswehr relevant und verpflichtend geworden.

Handlungsbedarf besteht für Betreiber von Winden, Hub,- und Zuggeräten.

Grundlegende Anforderungen aus dem ArbSchG und der Betriebssicherheitsverordnung an Verantwortliche (z.B. Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragte, Meister):

1. Arbeitsschutz organisieren [§ Grundpflichten des Arbeitgeber]
2. Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren [§§ 5,6 ArbSchG]
3. Delegation von Unternehmenspflichten [§13 Verantwortliche Personen]
4. Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel [§3 BetrSichV]

Prüfungen von Arbeitsmitteln (TRBS 1201)

Prüfungen zählen zu den vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§3 BetrSichV) ermittelten Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmittel.

Die technische Regel TRBS 1201 konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich

- der Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen
- die Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person
- der Durchführung der Prüfung
- der Erstellung der ggf. erforderlichen Aufzeichnungen

Was ist unter Prüffrist zu verstehen?

Prüffrist ist der Zeitraum bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Sie muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann.

Relevante Regelwerke

TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln

TRBS 1203: Befähigte Person



Was kann haacon für Sie tun?

- **Erstellen der Gefährdungsbeurteilungen**
 - Die Gefährdungsbeurteilung stuft das Gefahrenpotential ein und legt die notwendigen Maßnahmen für den sicheren Betrieb fest.
- **Prüfungen nach:**
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - BGV D8 / BGV A3 / BGG 956
 - Herstellervorschrift
- **Wartungs- und Reparaturarbeiten**
 - Wartungen intern / extern
 - Reparaturen intern / extern
- **Schulungen**
 - für Bediener (**Befähigte Person 1**)
 - zur Befähigung nach Betriebssicherheitsverordnung BGV D8 (**Befähigte Person 2**)
 - für Wartungs- und Reparaturarbeiten
- **Ausbildung zur „Befähigten Person 2“:**
 - Rechtliche Grundlagen
 - Prüfung von Hebezeugen
 - Prüfung von Lastaufnahmemitteln
 - Prüfung von Leitern und Tritten
 - Prüfung von Containern
 - Ladungssicherung